



NATIONALPARKGEMEINDE MALTA

A - 9854 MALTA - KÄRNTEN

Bezirk: Spittal an der Drau

☎ 04733 - 220

Fax: 04733 - 220/17

e-mail: malta@ktn.gde.at

<http://www.maltatal.com>

UID-Nr.: ATU26009100

Zahl: 240-0/2016-1

VERORDNUNG

des **Gemeinderates** der Gemeinde Malta vom **15. Dezember 2016**, Zahl 240-0/2016-1, mit welcher für das interkommunale Kinderbetreuungszentrum (**KiZe - Kindergarten**) eine **KINDERBETREUUNGSORDNUNG** erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes - K-KBG, LBGl. Nr. 13/2011 idgF. und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO 1998, LBGl. Nr. 66/1998 idgF. wird verordnet:

KINDERBETREUUNGSORDNUNG KINDERGARTEN

§ 1

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung - alterserweiterte Kinderbetreuung). Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - e) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

4. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen. Es erfolgt jährlich eine gesammelte Einschreibung, die in der Gemeindezeitung, auf der Gemeindehomepage sowie über die KiZe-Leitung angekündigt wird. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der KiZe-Leitung bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der KiZe-Leitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der KiZe-Leitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausentasche.
5. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für diverse Bastelarbeiten (Martiniumzug, Weihnachten, Ostern, Muttertag) ist die KiZe-Leitung berechtigt, einen Unkostenbeitrag einzuheben.
8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die KiZe-Leitung nicht verantwortlich.
9. Kinder die sich über Mittag in Betreuung befinden, haben die Verpflegung (Mittagessen) in Anspruch zu nehmen.

10. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Personal seiner Aufsichtspflicht enthoben.
11. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die KiZe-Leitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3 Betriebszeiten

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September eröffnet und schließt am 15. Juli.
2. Die Sommerferien werden vom 16. Juli bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt. Während den Sommerferien wird eine Kindergartengruppe (im Bedarfsfalle auch ganztägig mit Mittagsbetreuung) fortgeführt.
3. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr –
HALBTAGESKINDERGARTEN OHNE MITTAGSBETREUUNG
Kommenszeit: bis 08.00 Uhr
Abholzeit: ab 12.00 Uhr

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr –
HALBTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)
Kommenszeit: bis 08.00 Uhr
Abholzeit: ab 13.00 Uhr

Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr –
HALBTAGESKINDERGARTEN OHNE MITTAGSBETREUUNG
Kommenszeit: bis 13.00 Uhr
Abholzeit: ab 16.00 Uhr

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr –
GANZTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)
Kommenszeit: bis 08.00 Uhr
Abholzeit: ab 16.00 Uhr

4. Der Kindergarten bleibt geschlossen:
Samstag, Sonntag, den gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12.

§ 4 Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

Halbtagsbesuch pro Kind und Monat bis 12.30 Uhr	€uro 60,00
Halbtagsbesuch pro Kind und Monat von 12.30 bis 17.00 Uhr	€uro 60,00

Halbtagsbesuch pro Kind und Monat bis 13.30 Uhr	€uro 65,00
Ganztagsbesuch pro Kind und Monat	€uro 95,00
Variabler Besuch im Ausmaß bis zu 120 Stunden pro Kind und Monat	€uro 85,00
Einzelessen	Direktverrechnung

In den angeführten Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten.

3. Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Jänner 2012 gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Juni zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (01.09.) in Kraft.
4. Für Kinder außerhalb der Gemeindebereiche Malta und Gmünd in Kärnten ist ein Zuschlag von 10 % zum jeweiligen Monatsbeitrag vom Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten) zu leisten.
5. Der Monatsbeitrag wird erstmalig mittels Erlagschein durch die Gemeinde Malta am 1. des Monats vorgeschrieben und ist dieser bis spätestens 15. jenes Monats für den er eingehoben wird unaufgefordert zu entrichten. Für den Monat Juli ist der halbe Monatsbeitrag zu leisten, falls die Sommerbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung eines Kindes ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
6. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur der 50%-ige Beitrag verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Versicherung

1. Die zum Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 6

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist der KiZe-Leitung zu melden.

2. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Beitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
3. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - c) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die KiZe-Leitung;
 - d) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes);
 - e) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Monatsbeitrages (Zahlungsrückstände);
 - f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25)

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

Diese allgemeine Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung (KiZe – Kindergarten) des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 14. Dezember 2012, Zahl: 240-0/2012-1, außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Mag. Klaus Rüscher)

Angeschlagen am: 16. Dezember 2016

Abgenommen am: 30. Dezember 2016